

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Datenschutzrichtlinie

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Datenschutzrichtlinie ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Datenschutzrichtlinie ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Datenschutzrichtlinie enthält grundlegende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein und zum Schutz natürlicher Personen bei dieser Verarbeitung.
- (3) Die Datenschutzrichtlinie gilt als eine Vereinsordnung.

§ 2 Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Datenschutzrichtlinie ist begründet auf der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“), auf dem Bundesdatenschutzgesetz und auf dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie („Kunsturhebergesetz“).
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen nach Absatz 1 gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind entsprechend anzuwenden. Es gelten ebenso ihre Begriffsbestimmungen.
- (3) Die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein, deren Einhaltung der Verantwortliche nachweisen muss (Rechenschaftspflicht), sind nach Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung
 1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz,
 2. Zweckbindung,
 3. Datenminimierung,
 4. Richtigkeit,
 5. Speicherbegrenzung und
 6. Integrität und Vertraulichkeit.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Der Verantwortliche ist befugt, personenbezogene Daten Verstorbener gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinie zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Die §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes sind zu beachten.

§ 3 Verantwortlicher

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Verantwortliche im Sinne dieser Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung der Verein, also das Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V., vertreten durch den Landesvorstand. Erreichbar ist der Verantwortliche über die geschäftlichen Kontaktdaten.

- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Verein übernimmt in der Regel der Landesvorstand. Außerdem können andere Organe und Gremien sowie deren Mitglieder personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsarbeit verarbeiten. Weitere unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen stehenden befugten Personen im Verein (Beauftragte) können diesem Personenkreis hinzugezogen werden, sofern eine entsprechende Verpflichtung nach § 14 dieser Personen vorgenommen wurde.
- (3) Der Verantwortliche berücksichtigt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, dass der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt wird und dass angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen sind.

§ 4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft gilt für die Vereinsmitgliedschaften nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 4 der Satzung (Direktmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft (für natürliche Personen), Anschlussmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft).
- (2) Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder im Verein ist durch den Vertragsabschluss zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung) gegeben. Dieser erfolgt über den Vereinsmitgliedschaftsantrag an den Landesvorstand.
- (3) Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder, zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke (nach § 2 Absatz 1 und 5 der Satzung). Dazu gehören insbesondere folgende Arten der Verarbeitung:
 1. die Vereinsarbeit in Organen und Gremien, einschließlich des damit verbundenen Versandes von entsprechenden Unterlagen,
 2. die Vereinsarbeit in Form der Organisation, Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten im Sinne der Vereinsziele, einschließlich des damit verbundenen Versandes von entsprechenden Unterlagen,
 3. die Dokumentation und transparente Darstellung der Vereinsarbeit, insbesondere im Rahmen der Nummern 1 und 2
 4. der Versand und die Weitergabe von Informationen zur aktuellen Vereinsarbeit und zur Vereinsmitgliedschaft, einschließlich werblicher Inhalte,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Buchhaltung, Rechnungswesen und Fördermittelakquise,
 7. die Führung von Statistiken, Chroniken und eines Vereinsarchives und
 8. Maßnahmen zur Bindung der Vereinsmitglieder, darunter Versand von Mitteilungen zu bestimmten Jubiläen wie persönlichen Geburtstagen.

(4) Beim Vereinseintritt von Direktmitgliedern und Anschlussmitgliedern (nach den §§ 3b und 3d der Satzung) werden die folgenden (personenbezogenen) Daten in Textform erhoben:

1. Name, bestehend aus
 - a) dem beziehungsweise den Vornamen und
 - b) dem Nachnamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht und Pronomen,
4. Anschrift, bestehend auf der Angabe von
 - a) Straße,
 - b) Hausnummer,
 - c) Postleitzahl (PLZ) und
 - d) Ort,
5. Telefonnummer,
6. Mobilnummer,
7. E-Mail-Adresse,
8. Träger des Freiwilligendienstes,
9. Art des Freiwilligendienstes („Dienst-Art“),
10. Zeitraum sowie Dauer des Freiwilligendienstes („Dienst-Zeitraum“),
11. Jahrgang des Freiwilligendienstes („Dienst-Jahrgang“),
12. Einsatzstelle im Freiwilligendienst,
13. Anschrift der Einsatzstelle im Freiwilligendienst (Angabe der Anschrift nach Nummer 4),
14. Mitgliedsbeitragsangaben, bestehend aus
 - a) der Beitragshöhe (Beitrag in Euro) und
 - b) dem Zahlungszeitraum (jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich),
15. Bankverbindung, bestehend aus
 - a) der*dem Konto-Inhaber*in (entsprechend der Angabe eines Namens nach Nummer 1) ,
 - b) der Internationalen Bankkontonummer (IBAN),
 - c) dem Business Identifier Code beziehungsweise Geschäftskennzeichen (BIC) und

d) dem Kreditinstitut,

16. Eintrittsdatum.

- (5) Beim Vereinseintritt von Fördermitgliedern, welche natürliche Personen sind (nach § 3c der Satzung), werden entsprechend die (personenbezogenen) Daten nach Absatz 4 Nummer 1 bis 7, 14, 15 und 16 in Textform erhoben.
- (6) Für Ehrenmitglieder gilt Absatz 4 entsprechend. Liegen bei der Ernennung zum Ehrenmitglied noch nicht alle benötigten (personenbezogenen) Daten vor, können diese nachträglich erhoben werden.
- (7) Bei der Erhebung kann der Verantwortliche die Angabe von personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis vorsehen. Eine Nichtangabe hat keine Nachteile zur Folge.
- (8) Bei Vereinsmitgliedern, welche Gliederungsmitglieder (nach § 3a der Satzung) und damit juristische Personen sind, werden beim Vereinseintritt die folgenden Daten erhoben:
 - 1. Name der Gliederung,
 - 2. Gründungsdatum der Gliederung,
 - 3. Daten nach Absatz 4 Nummer 4, 5, 6, 7 und 15.
- (9) Bei Vereinsmitgliedern, welche Fördermitglieder und juristische Personen sind (nach § 3c der Satzung), werden beim Vereinseintritt die folgenden Daten erhoben:
 - 1. Name der Organisation
 - 2. Name der Ansprechperson (entsprechend der Angabe eines Namens nach Absatz 4 Nummer 1)
 - 3. Daten nach Absatz 4 Nummer 4, 5, 6, 7, 14, 15 und 16.
- (10) Bei der Datenerhebung werden der betroffenen Person die datenschutzrechtlichen Informationen und Auskünfte gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung gegeben.
- (11) Werden zur Verarbeitung nach Absatz 3 personenbezogene Daten über andere Formulare oder zu anderen Zwecken erhoben, ist der Verantwortliche befugt, einen Abgleich der erhobenen und der gespeicherten personenbezogenen Daten vorzunehmen, um die Grundsätze nach § 2 Absatz 3 zu wahren.
- (12) Personenbezogene Daten werden vom Verantwortlichen unter Verwendung von technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem vereinseigenen Dateisystem gespeichert. Die Speicherdauer richtet sich nach den Kriterien des § 11 Absatz 1. Für eine Löschung gilt § 11 Absatz 2.

§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Nicht-Vereinsmitgliedern

- (1) Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die keine Vereinsmitglieder nach § 4 Absatz 1 sind (Nicht-Vereinsmitglieder), im Verein ist durch

1. eine Einwilligung des Nicht-Vereinsmitgliedes (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung),
2. einen Vertragsabschlusses zwischen dem Nicht-Vereinsmitglied und dem Verein (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung),
3. die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der Verein unterliegt (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung),
4. den Schutz lebenswichtiger Interessen des Nicht-Vereinsmitgliedes oder anderer natürlicher Personen (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung),
5. die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, die dem Verein übertragen wurde (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung), oder
6. die Wahrung des berechtigten Interesses des Vereins (nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung) zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke

gegeben.

- (2) Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Betreuung und Verwaltung der Nicht-Vereinsmitglieder, zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke (nach § 2 Absatz 1 und 5 der Satzung). Dazu gehören insbesondere folgende Arten der Verarbeitung:
 1. eine Verarbeitung nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 und
 2. die Abonnementverwaltung und der Newsletter-Versand, einschließlich werblicher Inhalte.
- (3) Eine Rechtsgrundlage nach Absatz 1 ist dabei erkenntlich anzuzeigen.
- (4) Der Verein kann die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder nach § 4 Absatz 1 sind, auch für die in Absatz 2 genannten Zwecke verarbeiten, sofern eine Rechtsgrundlage nach Absatz 1, die nicht die Vereinsmitgliedschaft ist, gegeben ist.
- (5) Personenbezogene Daten von Nicht-Vereinsmitgliedern werden in der Regel in Textform erhoben. Bei der Erhebung kann der Verantwortliche die Angabe von personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis vorsehen. Eine Nichtangabe hat keine Nachteile zur Folge.
- (6) § 4 Absatz 11 und 12 gilt entsprechend.

§ 6 Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten, die zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten (nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung) gehören, nur auf der Rechtsgrundlage einer Einwilligung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1.

- (2) Der Verantwortliche oder dessen Beauftragte nutzen die in Absatz 1 angegebenen personenbezogenen Daten sensibel für die Betreuung und Verwaltung der betroffenen Personen, zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke (nach § 2 Absatz 1 und 5 der Satzung)
- (3) § 4 Absatz 11 und 12 gilt entsprechend. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 werden gelöscht oder vernichtet, sobald der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, erfüllt wurde oder die Rechtsgrundlage der Verarbeitung entfällt.

§ 7 Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Personenbezogenen Daten werden vom Verein zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet. Dazu zählen beispielsweise Verarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Form von Bildaufnahmen, Filmaufnahmen, Tonaufnahmen und Pressearbeit in Print-Medien, Online-Medien, einschließlich Social-Media-Plattformen, bei Ausübung der öffentlichen Vereinsarbeit und bei Sitzungen von Organen und Gremien. Die Rechtsgrundlage ist durch das berechtigte Interesse der Vereins an öffentlicher Darstellung der Vereinsarbeit zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke gegeben.
- (2) Bei Bildaufnahmen, Filmaufnahmen und Tonaufnahmen soll, abweichend von Absatz 1, die Verarbeitung und Veröffentlichung nur nach Absprache (in Verbindung mit der Rechtsgrundlage zur Verarbeitung nach § 5 Absatz 1 Nummer 6) oder Einwilligung der betroffenen Person erfolgen; dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung im Internet. Weiterhin gelten die §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes.
- (3) Es werden geeignete und angemessene Maßnahmen getroffen, um die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen nach dieser Richtlinie im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Öffentlichkeitsarbeit zu wahren.

§ 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke

- (1) Personenbezogenen Daten werden vom Verein zu statistischen Zwecken (nach Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage ist durch das berechtigte Interesse der Vereins an statistischer Forschung und Auswertung zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke gegeben.
- (2) Ergebnisse statistischer Forschungen haben in der Regel keine Speicherbegrenzung.
- (3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Verarbeitung von personenbezogenen Daten für archivarische Zwecke

- (1) Personenbezogene Daten werden vom Verein zu archivarischen Zwecken (nach Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet, indem der Verantwortliche ein Vereinsarchiv sowie Chroniken führt. Die Rechtsgrundlage ist durch das berechtigte Interesse der Vereins an archivarischer Tätigkeit zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke gegeben.
- (2) (Personenbezogene) Daten nach § 4 Absatz 4 bis 6, 8 und 9 und nach § 10 werden nach Ablauf der Speicherdauer zu Archivdaten.
- (3) § 4 Absatz 11 und 12 gilt entsprechend. Archivdaten haben in der Regel keine Speicherbegrenzung.

- (4) Zugangsberechtigt zum Vereinsarchiv ist der Verantwortliche oder dessen Beauftragte. Zuständig für die Führung von Chroniken und des Vereinsarchives ist der Landesvorstand, der diese Aufgabe, auch in Teilen, delegieren kann.
- (5) Archivdaten und Chroniken können im Rahmen der Vereinsarbeit veröffentlicht werden, sofern dies für die Vereinsarbeit zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke notwendig oder förderlich ist. Die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person dürfen bei einer Veröffentlichung von Archivdaten oder Chroniken nicht gegenüber den genannten Interessen des Verantwortlichen überwiegen.
- (6) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mitgliedschaftsidentifikationsnummer

- (1) Vereinsmitglieder bekommen vom Verein nach ihrem Vereinseintritt eine vereinseigene Mitgliedschaftsidentifikationsnummer („Netzwerk-ID“) zugewiesen. Direktmitglieder erhalten neben der Netzwerk-ID auch eine erweiterte Mitgliedschaftsidentifikationsnummer („Netzwerk-EID“).
- (2) Zur Erstellung der in Absatz 1 genannten Mitgliedschaftsidentifikationsnummern werden personenbezogene Daten nach § 4 Absatz 4 bis 6, 8 und 9 verwendet. Die Mitgliedschaftsidentifikationsnummern sind einzigartig, immer genau einem Vereinsmitglied zugeordnet und auch bei Änderung der personenbezogenen Daten des betroffenen Vereinsmitgliedes zu einem späteren Zeitpunkt unveränderlich. Vereinsmitglieder erhalten für jede Art der Vereinsmitgliedschaft eine entsprechende Mitgliedschaftsidentifikationsnummer, die mit den anderen Mitgliedschaftsidentifikationsnummern des betroffenen Vereinsmitgliedes verknüpft ist, sofern es mehrere Vereinsmitgliedschaften gleichzeitig hat oder nacheinander hatte.
- (3) Der Verein verarbeitet die Mitgliedschaftsidentifikationsnummern als personenbezogene Daten zum Zweck der Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder, zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke (nach § 2 Absatz 1 und 5 der Satzung).
- (4) § 4 Absatz 11 und 12 gilt entsprechend.

§ 11 Speicherung und Löschung

- (1) Die Speicherdauer personenbezogener Daten richtet sich nach
 - 1. der Dauer der Vereinsmitgliedschaft,
 - 2. der Art der Nutzung oder Inanspruchnahme von Angeboten des Vereins,
 - 3. dem Zweck der Verarbeitung, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und dessen Erfüllung,
 - 4. den gesetzlichen Vorgaben, zu denen
 - a) (steuerrechtliche) Aufbewahrungsfristen oder
 - b) Nachweispflichten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gehören,
 - 5. der Rechtsgrundlage der Verarbeitung und deren Modalitäten, wie die

- a) einer erteilten Einwilligung oder
 - b) eines geschlossenen Vertrages oder
 - c) des berechtigten Interesses des Verantwortlichen und
6. den Bestimmungen der §§ 8 und 9.
- (2) Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Speicherdauer mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu löschen oder zu vernichten. Personenbezogene Daten, die unter die Kriterien des Vereinsarchives nach § 9 fallen, werden abweichend von Satz 1 archiviert.

§ 12 Übermittlung und Weitergabe

- (1) Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 an entsprechende Empfänger*innen, sofern dies für die Vereinsarbeit zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke notwendig oder förderlich ist. Die Kategorien solcher Empfänger*innen sind die folgenden:
- 1. Vereinsmitglieder,
 - 2. Nicht-Vereinsmitglieder,
 - 3. Sitzungsteilnehmende oder Veranstaltungsteilnehmende,
 - 4. Gliederungen,
 - 5. Vereine, Verbände und Organisationen,
 - 6. Pressestellen,
 - 7. Gesellschaften und Unternehmen und
 - 8. öffentliche Stellen und Behörden.
- (2) Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsarbeit an die Gliederungen im Sinne der Gliederungsordnung, sofern dies für die Vereinsarbeit zur Verfolgung der Vereinsziele und Verwirklichung der Vereinszwecke notwendig oder förderlich ist. Ebenso findet ein Datenaustausch auf umgekehrtem Wege statt.
- (3) Die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person dürfen bei einer Übermittlung nicht gegenüber den genannten Interessen des Verantwortlichen überwiegen.
- (4) Der Verantwortliche betreibt keinen Datenhandel oder Datenverkauf zu Werbezwecken mit (personenbezogenen) Daten.

§ 13 Rechte der betroffenen Person

- (1) Einer natürlichen Person, deren personenbezogene Daten vom Verein verarbeitet werden (betroffene Person), stehen die folgenden Rechte zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen:

1. das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung),
 2. das Recht auf Berichtigung (nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung),
 3. das Recht auf Löschung (nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung),
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung),
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit (nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung) und
 6. das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung). Zuständige Aufsichtsbehörde für das Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.
- (3) Der Verein nutzt keine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling. Damit besteht im Verein das Recht der betroffenen Person, nicht ausschließlich einer auf automatisierter Verarbeitung beruhender Entscheidung unterworfen zu sein (nach Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung).
- (4) Der Verantwortliche erleichtert betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte.

§ 14 Datengeheimnis und Vertraulichkeit

Der Verantwortliche hat alle natürlichen Personen, die nicht nur gelegentlich mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein betraut sind, in Textform auf das Datengeheimnis und die entsprechend anzuwendende Vertraulichkeit zu verpflichten (Vertraulichkeitsverpflichtung). Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit im Rahmen von Satz 1 fort.

§ 15 Datenschutzbeauftragte*r

Der Verein kann eine*n Datenschutzbeauftragte*n berufen. Näheres legt der Landesvorstand in einer Richtlinie fest, welche die Stellung und die Aufgaben der*des Datenschutzbeauftragten und die Formalitäten der Berufung regelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Datenschutzrichtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Landesvorstand in Kraft. Sie kann vom Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit unter Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen und Richtlinien genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden. Die Landeskongress ist über den Beschluss und die Änderungen dieser Richtlinie in Kenntnis zu setzen.

- (2) Die Satzung und die Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 1. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 22. November 2018.
Geändert auf der 2. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 8. Dezember 2018.
Geändert auf der 3. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 3. Januar 2019.
Geändert auf der 9. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 25. Juni 2019.
Geändert auf der 12. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 7. November 2019.
Geändert auf der 19. Landesvorstandssitzung (2018 – 2020) am 7. Juli 2020.
Geändert auf der 10. Landesvorstandssitzung (2020 – 2022) am 12. September 2021.
Neugefasst auf der 12. Landesvorstandssitzung (2020 – 2022) am 6. Dezember 2021.